

10.07.2018

Johannes Filter

Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

AZ EU-VB-05114, ihr Bescheid vom 13.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen Ihren Bescheid mit dem AZ EU-VB-05114 vom 13.06.2018 lege ich hiermit Widerspruch ein.

Der OLAF ist zwar Urheber des Berichts, jedoch geht durch die Aufforderung zu einer Stellungnahme die Verfügungsgewalt stillschweigend an das Finanzministerium über. Ich verweise auf Urteile in ähnlichen Fällen: BVerwG, Urteil vom 03.11.2011 - 7 C 4.11. und VG Berlin, Urteil vom 23.10.2013 - 2 K 294.12. Dabei ist es irrelevant, ob das MF eine nachgeordnete Behörde ist oder nicht.

Zusätzlich verweise ich auf eine Entscheidung vom OVG BB 12 B 11.16, wonach Gebühren verhältnismäßig sein müssen und nicht abschrecken dürfen. Diese Verhältnismäßigkeit ist hier eindeutig nicht gegeben: Es ist weder ersichtlich, dass der Arbeitsaufwand von sechs Stunden in dieser Höhe stattfand, noch dass dieser zwingend notwendig war. Mein Antrag wurde offensichtlich nicht durch Personen bearbeitet, denen das IZG vertraut war. Jeglichen Aufwand, den Ihre Behörde hatte, ohne dass dieser zwingend notwendig war, ist nicht vom Antragsteller in Form von Gebühren zu erstatten.

Des Weiteren wurde nicht nach VwKostG LSA § 12 (5) geprüft, ob eine "Erhebung der Gebühr unbillig ist oder dem öffentlichen Interesse widerspricht." Es kann nicht im öffentlichen Interesse sein, dass Sie mir in dem Fall Kosten von mir erheben. Mein Antrag auf FragDenStaat ist für alle Bürger öffentlich einsehbar und ich verfolge keine finanzielle Absichten mit ihm. Gerade durch die zusätzliche Öffentlichkeit wird der Abschreckungseffekt erhöht. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit betont in seinen Stellungnahmen stets, dass das Land Sachsen-Anhalt die Chancen des IZG nutzen soll. Dieser Bescheid hat eine fatale Außenwirkung und wird in Zukunft Personen vor der IZG-Nutzung abschrecken.

Darüber hinaus bat ich in meinem Antrag darum, dass Sie mich bei Gebühren vorab informieren. Dies blieb - ohne vorigen Hinweis auf dieses Vorgehen - aus und widerspricht dem generell vertrauensvollen Umgang zwischen Bürgern und Verwaltung, welcher sich auch in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen/-vorschriften wiederfindet und welches für das Funktionieren einer Demokratie unabdingbar ist.

Daher erbitte ich die erneute Überprüfung meines Antrags, doch warten Sie bitte die Stellungnahme des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu diesem Fall ab, die Sie zeitnah erreichen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Filter